

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

44. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 13.8.2015

Nr. 24

73

Nachtrag zur Satzung des „Abwasserverbandes Horlofftal“ mit Sitz in Florstadt

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Horlofftal vom 16.12.2014 wurde die Verbandsatzung vom 17.06.2003 (Amtliche Bekanntmachungen des Wetteraukreises Nr. 21 v. 17.06.2003), zuletzt geändert am 07.11.2007 (Amtsblatt für den Wetteraukreis Nr. 36 vom 13.11.2008), wie folgt geändert:

Neufassung § 9 Abs. 2 Nr. 8

8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Mitarbeiterverhältnisse, insbesondere die Beschlussfassung des Stellenplanes

Neufassung § 16

§ 16

Amtszeit und Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Mitgliedsstädte/-gemeinden gehören für die Dauer ihrer Amtszeit dem Vorstand an.
- (2) Der/die Vorstandsvorsteher/in ist ab dem 01.08.2015 der/die Bürgermeisterin der Stadt Florstadt
- (3) Der Stellvertreter/die Stellvertreterin unterliegt dem Rotationsprinzip. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils zum 01.08. des Jahres. Die Verbandsversammlung bestätigt die/den neuen Stellvertreterin/Stellvertreter für die nächsten zwei Jahre (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 1)
- (4) Wenn die/der Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher oder sein Vertreterin/Vertreter im Amt vor dem Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist für den Rest der Wahlzeit nach § 15 i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Ersatz zu wählen.
- (5) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder fort.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

Neufassung § 19 Abs. 3

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind und dieser Form der Abstimmung zugestimmt haben.

Neufassung § 29 Abs. 4

- (4) Der Vorstandsvorstand kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

Genehmigung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.5.2002 (BGBl. I S. 1578 ff.) genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Friedberg, den 05.08.2015

Der Kreisausschuss
des Wetteraukreises
– Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht –
Im Auftrag
Meiß

74

Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftskasse Wetterau“

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeinschaftskasse Wetterau“ vom 09.12.2014 wurde die Verbandssatzung wie folgt geändert:

Satzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftskasse Wetterau“ der Kommunen Echzell, Florstadt, Münzenberg, Ober-Mörlen, Reichelsheim und Wölfersheim. (GeKaWe)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gemeinden Echzell, Florstadt, Ober-Mörlen, Wölfersheim und die Städte Münzenberg und Reichelsheim – alle Wetteraukreis – bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl.S.307) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen „Gemeinschaftskasse Wetterau“ (GeKaWe) und hat seinen Sitz in Wölfersheim.

§ 2 Selbstverwaltung

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3 Verbandsaufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in einer Gemeinschaftskasse alle Kassengeschäfte, die Anlagenbuchhaltung sowie die Personalabrechnung seiner Mitglieder abzuwickeln. Ausgenommen hiervon ist, mit Ausnahme der Sparbücher, die Verwahrung von Wertgegenständen. Auch bleiben die Zahlstellen (§ 3 Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – (GemKVO) – vom 08. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung) ebenso wie die Dienststellen, die Handvorschuss erhalten (§ 4 GemKVO), organisatorisch und fachlich dem Bürgermeister der jeweiligen Kommune unterstellt.
- (2) Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 für die Verbandsmitglieder nach einem Zeitplan, der zwischen dem Verband und dem jeweiligen Mitglied festzulegen ist.
- (3) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung Kassengeschäfte bzw. Aufgaben der Personalabrechnung von Dritten gegen eine besonders festzusetzende Entschädigung übernehmen.
- (4) Mit dem Übergang der Kassengeschäfte übernimmt der Zweckverband die Kassenaufsicht für die Mitgliedskommunen. Sie wird vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertreter/innen eines jeden Verbandsmitgliedes.

- (2) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter/innen werden von der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes auf die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (3) Scheidet ein Vertreter/eine Vertreterin eines Verbandsmitgliedes während der Legislaturperiode aus der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung aus, so endet die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied hat dann nach Absatz 2 einen neuen Vertreter/neue Vertreterin zu wählen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung endet mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband. Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Zweckverband gilt Absatz 2 entsprechend.

§6 Vorsitzende/er der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Das Amt der/des Vorsitzenden endet mit dem Wegfall seiner/ihrer Eigenschaft als Vertreter/Vertreterin eines Verbandsmitgliedes. Es endet ferner, wenn ihm/sie die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen abwählt, Wiederwahl ist zulässig. Das Gleiche gilt für die Stellvertreter/innen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Als Einladungsfristen gelten die Fristen des §58 der Hess. Gemeindeordnung (HGO), i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl I. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert und kann nicht an der Verbandsversammlung teilnehmen, so leitet es seine Einladung direkt an seinen Vertreter weiter.
- (4) Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung werden von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand festgesetzt.
- (5) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung. Er/Sie handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (6) Zu der ersten Sitzung nach der Bildung des Verbandes wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Gemeinde Wölfersheim einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden.

§7 Teilnahme des Vorstandes

Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe des §6 Absatz 3 zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Der Vorstand muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie kann die Beschlussfassung für bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen.

Dies gilt jedoch nicht für die nachstehend aufgeführten Aufgaben, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören:

1. Beschlussfassung über das Ausscheiden und die Aufnahme eines Mitgliedes.
2. Die auf Grund dieser Satzung vorzunehmenden Wahlen.
3. Der Erlass der Haushaltssatzung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik) vom 02.04.2006 (GVBl. I S. 235)
4. Die Beschlussfassung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung der Höhe der Sitzungsgelder sowie der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und Verbandssekretär.
6. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband.
7. Die Beschlussfassung über Satzungen.

§9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter/innen anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Jede/er Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Beschlüsse über die Änderung und Ergänzung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (5) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. §52 HGO findet entsprechende Anwendung.

§10 Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug eingeladen werden, wenn dies mindestens ein Verbandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der Erschienenen aufzustellen.

§11 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der jeder/jede Vertreter/Vertreterin der Verbandsversammlung und jedes Vorstandsmitglied eine Abschrift erhält.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis anzugeben. (Ergebnisniederschrift)
- (3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist in der Regel der Verbandssekretär.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder. Den Vorstandsvorsitz hat der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Wölfersheim inne.
- (2) Der/Die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden wechseln jeweils zum 01.08. der ungeraden Jahre; in folgender Reihenfolge:
 - a) Ober-Mörlen
 - b) Reichelsheim
 - c) Münzenberg
 - d) Florstadt
 - e) Echzell
- (3) Die dem Vorstand angehörenden Bürgermeister/innen können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen vertreten lassen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder richtet sich nach deren Amtszeit. Scheidet ein/eine dem Vorstand angehörende/er Bürgermeister/Bürgermeisterin aus dem Amt aus, so tritt der/die gesetzlicher/e Vertreter/in bis zur Neubesetzung des Amtes an seine/ihre Stelle.

§13 Aufgaben des Vorstandes, Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er handelt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der von dieser bereitgestellten Mittel. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes.
 2. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

3. Die Aufstellung der Haushaltssatzung.
 4. Die Aufstellung der Jahresrechnung.
 5. Die Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten.
 6. Bestellung eines Verbandssekretärs.
 7. Erlass von Dienstanweisungen.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
 - (3) Die Vertretung des Verbandes erfolgt gemäß § 16 Absatz 2 KGG analog.

§14 Einberufung der Vorstandssitzungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zur Sitzung ein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

§15 Beschlussfassung des Verbandesvorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse, die auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufbeschlüsse) bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Für die Niederschrift über Sitzungen des Vorstandes gilt § 11 dieser Satzung sinngemäß. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§16 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Er bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Er ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der GeKaWé.
- (2) Er beaufsichtigt den Geschäftsgang der Gemeinschaftskasse und sorgt für einen geregelten Ablauf der Kassengeschäfte im Rahmen seiner allgemeinen Dienstaufsicht (Kassenaufsichtsbeamter). Im Übrigen regelt sich die Kassenaufsicht nach § 3 Absatz 4 und § 21 der Satzung. Die Vorschriften der GemKVO sind anzuwenden.
- (3) Soweit nicht nach § 13 oder wegen der besonderen Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Angelegenheiten des Vorstandes vom Verbandsvorsitzenden geregelt.

§ 17 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sowie der Verbandssekretär sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann jedoch für den Verbandsvorsitzenden sowie für den Verbandssekretär eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Wird der Verbandsvorsitzende durch einen seiner Vertreter vertreten, so steht diesem die Aufwandsentschädigung anteilig zu.

§ 18 Bedienstete

- (1) Der Vorstand bestellt für die Kassenführung einen Kassenleiter und dessen Stellvertreter. Im Übrigen werden vom Vorstand im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung weitere Dienstkräfte eingestellt.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen (§ 17 Abs. 2 KGG).

§ 19 Verbandskasse

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden im Rahmen der Gemeinschaftskasse abgewickelt.

§ 20 Kassenaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenaufsicht kann auch dem Revisionsamt des Wetteraukreises übertragen werden, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint.
- (2) Zuständig für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ist das Revisionsamt beim Wetteraukreis. Der Prüfungsauftrag gilt im vollen Umfang als erteilt.

§ 21 Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage)

Rechnungen und Forderungen an die Gemeinschaftskasse, die konkret einer Kommune zuzuordnen sind, sind von dieser Kommune zu begleichen (Abrechnung KIV, Vollstreckungsgebühren Wetteraukreis.)

- (2) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Verbandsumlage wird im Haushaltsplan festgesetzt. Die Verbandsumlage ist auf der Grundlage der Einwohner (Hauptwohnungen) des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 31.12. des Vorjahres jeweils prozentual auf die Mitgliedskommunen aufzuteilen.
- (3) Die Umlage ist in vier gleichen Raten jeweils in der Mitte des Quartals fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen fällig.
- (4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres nicht verabschiedet, kann der Vorstand vorläufige Umlagen festsetzen, die auf die endgültige Umlage angerechnet werden.
- (5) Für die Übernahme von Kassengeschäften sowie Personalabrechnungen Dritter wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes von Fall zu Fall eine Entschädigung festgelegt. Für die Zahlungsweise der Entschädigung gilt Absatz 3.
- (6) Für später beitretende Mitglieder wird vom Vorstand, mit Zustimmung der Verbandsversammlung, eine einmalige Aufnahmegebühr festgesetzt, die sich an den Entwicklungskosten und dem vorhandenen Vermögen, bezogen auf den Umlageschlüssel, auszurichten hat. Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall neu festzusetzen.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandsatzung ist im Amtsblatt des Wetteraukreises öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sonstige Satzungen des Verbandes, Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, werden mit Abdruck, in dem in der Hauptsatzung der einzelnen Kommune festgelegten Bekanntmachungsorgan, öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bzw. des zuletzt erscheinenden Bekanntmachungsorganes vollendet, an dem dieses den bekanntzumachenden Text enthält.
- (4) Satzungen und sonstige verbandsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.
- (6) Der Bürgermeister der Gemeinde Wölfersheim ist ermächtigt, die unterzeichnete Verbandsatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Verband nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 sind von der jeweiligen Kommune zu tragen.

§ 23 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Wetteraukreises.

§ 24 Änderung und Auflösung

- (1) Der Verband kann sich nur mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder auflösen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann ungeachtet der Voraussetzung des Absatzes 1 eine Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren zum Ende eines Jahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Ansprüche jedweder Art gegenüber dem Zweckverband Gemeinschaftskasse Wetterau sind dabei ausgeschlossen. Widerspricht der Verband der Kündigung, so entscheidet über die Zulässigkeit die Aufsichtsbehörde.

- (3) Bei Auflösung und Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes gehen Vermögen und Lasten (Ablösungen ZVK, etc.) auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden im mittleren prozentualen Verhältnis der letzten fünfjährigen Umlage über. Für die Bediensteten ist eine Regelung dahingehend zu treffen, dass sie in das Dienstverhältnis der Mitglieder übernommen werden.
- (4) Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend, wenn durch Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder beim Verband ein Überbestand am Personal entsteht.

§25 Rechtsgrundlagen

Auf den Verband finden die Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung soweit diese Verbandssatzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung eines Zweckverbandes.

§26 Übergangsregelung

- (1) Der Verband verpflichtet sich, das derzeit bei den Mitgliedsgemeinden beschäftigte Personal im Bereich Gemeindekasse und Personalabrechnung zu gleichen Bedingungen, z.B. bisherige Eingruppierungen, Wochenarbeitszeit, Kündigungsfristen usw., zu übernehmen.
- (2) Die Aufgaben der Gemeindekassen sowie der Personalabrechnung in den Kommunen gehen sukzessiv auf den Verband über, sobald dieser die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat und diese Satzung in Kraft getreten ist.

§27 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wölfersheim, den 01. Januar 2015

gez. Bürgermeister Unger	gez. Erster Stadtrat Lux
gez. Bürgermeister Zeiß	gez. Erster Stadtrat Heck
gez. Bürgermeister Wetzstein	gez. Erste Beigeordnete Paulenz
gez. Bürgermeister Bischofsberger	gez. Erster Stadtrat Falzmann
gez. Bürgermeister Kötter	gez. Erster Beigeordneter Sauer

GENEHMIGUNG

Gemäß § 10 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur vorstehenden Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftskasse Wetterau“.

Der Landrat des Wetteraukreises in Friedberg

Im Auftrag
Meiß

75

Änderung der Entschädigungssatzung des Wasserverbandes „Untere Horloff“

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Untere Horloff“ vom 27.01.2015 wurde die Entschädigungssatzung des Wasserverbandes „Untere Horloff“ wie folgt geändert:

Neufassung § 2 Abs. 3

- (3) Zur pauschalen Abgeltung seiner Aufwendungen erhält
- der/die Vorstandsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,- €
 - der/die Kassenverwalter/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,- €
 - der/die Verbandssekretär/in ab dem 01.01.2015 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,- €

Darauf zu leistende Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag trägt der Wasserverband Untere Horloff.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Friedberg, den 05.08.2015

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht
Im Auftrag
Meiß